

Staatsanwaltschaft
Abteilung 3 Sursee
Centralstrasse 35 PF 9
CH-6210 Sursee
Telefon +41 41 228 36 00
PC-Konto 60-858-0
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. SA3 13 681 33

Sursee, 20.08.2014/huh

Einschreiben 98.41.900208.00012499

LIEBRAND Anian Thomas,

geb. 12.07.1989, von Oberwil BL, Oezlige 4, 6215 Beromünster

1. Sie haben sich schuldig gemacht

der mehrfachen üblen Nachrede (zum Nachteil von Adrian Muheim und Jonas Tunger)

Sie haben am 16.01.2013, an ihrem Wohnort in Beromünster, Bilder von Jonas Tunger und Adrian Muheim im Internet auf der Homepage der JSVP Luzern publiziert und diese beiden Abgebildeten in dem von Ihnen unter dem Titel "linksextreme Pfeffersprayattacke auf Bürger - Wer kennt diese Chaoten?" verfassten Text namentlich als "gewaltbereite Linksextreme", "Rädelsführer", "feige Chaoten", "militante, intolerante Chaoten", "erbärmliche Kreaturen", "Provokateure aus dem gewaltbereiten linksextremen Umfeld", "Mitstreiter, die durch ihr intolerantes Gebärden den geistigen Nährboden für Gewalt gegenüber Andersdenkenden bereiten" und "Täter" bezeichnet. Ausserdem schreiben Sie im Text, den Sie ab dem 16.01.2013 während unbestimmt langer Dauer im Internet veröffentlichten, dass die beiden Abgebildeten allenfalls strafrechtlich relevante Delikte begangen (ev. Landfriedensbruch, ev. Anstiftung oder Gehilfenschaft zur Körperverletzung, ev. Teilnahme an unbewilligter Demonstration) haben, ohne dass Sie diese Verdächtigungen im Zeitpunkt der Publikation durch eine entsprechende Verurteilung zu erbringen vermögen und ohne den wahren Sachverhalt vor der Veröffentlichung der Bilder und des Textes im Internet sorgfältig abgeklärt zu haben. Mit der Publikation des Textes und der Bilder von Jonas Tunger und Adrian Muheim haben Sie diese, ohne dass Sie ernsthafte Gründe hatten, Ihre Behauptungen für wahr zu halten, in einer Weise dargestellt, die geeignet ist, den Ruf von Jonas Tunger und Adrian Muheim zu schädigen.

2. Sie werden in Anwendung von

Art. 49 Abs. 1, Art. 173 StGB, Art. 47 StGB, Art. 352 ff. StPO

bestraft mit einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen zu je Fr. 120.00.**

Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 Abs. 1 und 44 StGB).

Zusätzlich wird eine **Busse von Fr. 400.00** ausgesprochen

Fr. 400.00

Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 4 Tag(e) (Art. 106 Abs. 2 StGB).

3. Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen:

Gebühren	Fr.	410.00	
Auslagen	Fr.	360.00	
Total Kosten	Fr.		770.00

Total zahlbar mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen seit Entgegennahme dieses Entscheids

Fr. 1'170.00

4. Ersetzt Strafbefehl vom 15.01.2014.

5. Der Privatkläger Jonas Tunger wird mit der Genugtuungsforderung an den Zivilrichter verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. a, Art. 353 Abs. 2 Satz 2 StPO).

6. Anian Liebrand hat seine Anwaltskosten im Verfahren betreffend übler Nachrede zum Nachteil von Jonas Tunger und Adrian Muheim selber zu tragen.

7. Das Strafverfahren gegen Anian Thomas Liebrand wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) und unlauteren Wettbewerbs (Art. 23 UWG) zum Nachteil von Daniel Kettiger wird mit separatem Entscheid eingestellt.

8. Das Strafverfahren gegen Anian Thomas Liebrand wegen Ehrverletzung zum Nachteil von Thomas Hunziker wird mit separatem Entscheid eingestellt.